

AMTSBLATT

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

MÉMORIAL A

Nr. 88 vom 14. Februar 2023

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich der im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichter französischer Text ist maßgebend.

Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2023 über die Organisation und die Arbeitsweise des Beirats für Zugänglichkeit (*Conseil consultatif de l'accessibilité*) und zur Durchführung des Artikels 11 des Gesetzes vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Januar 2022 über die Zugänglichkeit für alle von öffentlich zugänglichen Orten, öffentlichen Straßen und Mehrfamilienhäusern und insbesondere des Artikels 11 des genannten Gesetzes;

Aufgrund der Stellungnahmen der Kammer der Staatsbeamten und -angestellten sowie der Handelskammer;

Nach Einholung der Stellungnahmen der Arbeitnehmerkammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer;

Nach Einholung der Stellungnahme des Hohen Behindertenrats;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Nach Berichterstattung Unserer Ministerin für Familie und Integration und nach Beratung des Regierungsrates;

Beschließen:

Art. 1. Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat für Zugänglichkeit, nachfolgend als „Beirat“ bezeichnet, setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1° einem Vertreter des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, nachfolgend als „Minister“ bezeichnet;
- 2° einem Vertreter des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich die öffentlichen Arbeiten fallen;
- 3° einem Vertreter des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schutz des kulturellen Erbes fällt;
- 4° einem Vertreter des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnungsbau fällt;
- 5° einem Vertreter des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Nationale Dienststelle für Sicherheit im öffentlichen Dienst fällt;
- 6° einem Vertreter des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gesundheitswesen fällt;
- 7° einem Vertreter des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich das Bildungswesen fällt;
- 8° einem Vertreter des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kinder- und Jugendwesen fällt;
- 9° einem Vertreter des Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich die inneren Angelegenheiten fallen;
- 10° einem nationalen staatlich zugelassenen Sachverständigen für die Zugänglichkeit von Gebäuden;
- 11° einem Vertreter des Hohen Behindertenrats;
- 12° einem Vertreter der Kammer für Architekten und beratende Ingenieure;
- 13° einem Vertreter des Gewerbe- und Grubenaufsichtsamts;
- 14° einem Vertreter der Generalinspektion der Finanzen;

15° einem Vertreter der Nationalen Informations- und Begegnungsstelle im Bereich Behinderung;
16° einem Vertreter eines Gremiums, das die luxemburgischen Städte und Gemeinden vertritt.

(2) Der Beirat kann Ausschüsse einsetzen, um Themen aus einem bestimmten Bereich zu untersuchen.

(3) Externe Sachverständige können vom Beirat aufgrund ihres Wissens, ihres Sachverstands oder ihrer Tätigkeit hinzugezogen werden, um, zwecks Konsultation, an Plenarsitzungen des Beirats sowie an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Mitgliedern des Beirats und Sachverständigen, die keine Staatsbediensteten sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro pro Stunde für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

Art. 2. Mandate der Beiratsmitglieder

(1) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Ihre Amtszeit kann verlängert werden.

Bei Verhinderung eines Vollmitglieds wird dieses durch dessen Stellvertreter vertreten. Bei Ableben oder Rücktritt eines Vollmitglieds des Beirats wird dieses bis zur Ernennung eines neuen Vollmitglieds von seinem Stellvertreter vertreten. Das zurücktretende Mitglied richtet sein Rücktrittsgesuch an den Minister mit einer Kopie an den Beirat.

Verliert ein Beiratsmitglied die Eigenschaft, aufgrund deren es ernannt wurde, kann es dem Beirat nicht mehr angehören. Es setzt den Beirat vom Verlust der betreffenden Eigenschaft in Kenntnis.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat. Er unterzeichnet im Namen des Beirats und stellt die Weiterverfolgung der Stellungnahmen sicher.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Beratungen, sorgt für die Einhaltung dieser Verordnung und wahrt die Ordnung. Hierzu verfügt er über sämtliche erforderlichen Befugnisse.

Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, werden die Aufgaben des Vorsitzenden durch das dienstälteste Mitglied des Beirats wahrgenommen.

(3) Die drei vom Minister bestimmten Schriftführer des Beirats und der Ausschüsse nehmen hauptsächlich folgende Aufgaben wahr:

1° Verschicken der Einberufungen und der Arbeitsunterlagen;

2° Verfassen der Sitzungsprotokolle;

3° redaktionelle und logistische Begleitung der Berichte und Stellungnahmen sowie deren Weiterverfolgung;

4° sonstige administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit des Beirats und der Ausschüsse.

Art. 3. Ablauf der Sitzungen des Beirats

(1) Plenarsitzungen des Beirats finden nach Einberufung durch den Vorsitzenden statt. Die Sitzungen finden so oft statt, wie es die schnelle Erledigung der Geschäfte erfordert.

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet, sobald das in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Quorum erreicht ist. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, setzt es den Schriftführer hiervon in Kenntnis.

Vollmitglieder werden automatisch zu den Sitzungen einberufen. Die Namen der bei einer Sitzung anwesenden Mitglieder werden im Protokoll angegeben.

Die Mitglieder können an den Sitzungen auch über Telekommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, teilnehmen. Die technischen Merkmale dieser Kommunikationsmittel stellen die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen des Beirats sicher, deren Beratungen ohne Unterbrechung übertragen werden. Die betreffenden Mitglieder gelten für die Berechnung des Quorums und der Mehrheit als anwesend.

(2) Die Tagesordnung enthält sämtliche Punkte, die dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden. Sie wird den Mitgliedern zu Beginn der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Der Beirat kann mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder beschließen, den Inhalt der Tagesordnung zu ändern.

(3) Die Sitzungen des Beirats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Anwesenheit der in Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 vorgesehenen externen Sachverständigen ist auf die sie betreffenden Tagesordnungspunkte beschränkt.

Für die Mitglieder des Beirats sowie für jede andere Person, die bei den Sitzungen anwesend ist, gilt Artikel 458 des Strafgesetzbuches (*Code pénal*).

(4) Der Vorsitzende des Beirats leitet die Stellungnahmen des Beirats an den Minister weiter.

Die Stellungnahmen sind mit Gründen versehen und legen die Faktenlage und Rechtsgrundlage dar, auf die sie sich gründen. Sie enthalten die Zusammensetzung des Beirats, die Namen der bei der Beratung anwesenden Mitglieder und die Zahl der Stimmen, die für die abgegebene Stellungnahme abgegeben wurden.

Art. 4. Beschlussfassung im Beirat

(1) Die Stellungnahmen des Beirats werden, per Abstimmung durch Handzeichen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch ihren Stellvertreter vertretenen Vollmitglieder abgegeben. Der Vorsitzende wählt zuletzt und bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

(2) Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Vollmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Wurde der Beirat allerdings zweimal einberufen, um über Tagesordnungspunkte zu beschließen, ohne dass das Anwesenheitsquorum erreicht wurde, wird er zum dritten und letzten Mal einberufen, um unabhängig davon, ob das Anwesenheitsquorum erreicht wurde oder nicht, rechtsgültige Beschlüsse zu fassen.

In der Einberufung wird erwähnt, dass es sich um die zweite bzw. dritte Einberufung handelt. Falls das Quorum nicht erreicht wurde, wird dies im Protokoll festgehalten.

Art. 5. Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Beirats ernennt für jeden Ausschuss einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats und legt die Zusammensetzung der Ausschüsse fest.

Die Ausschüsse setzen sich aus mindestens vier Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden zusammen.

Jeder Ausschuss stellt sich einen Schriftführer zur Seite, um die Mitglieder bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

(2) Der Vorsitzende des Beirats entscheidet über die Verweisung von Angelegenheiten an die Ausschüsse.

Art. 6. Ablauf der Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschüsse des Beirats haben die Aufgabe, die vom Beiratsvorsitzenden verwiesenen Angelegenheiten zu untersuchen und die Berichte vorzubereiten.

Die Ausschüsse treten nach Einberufung durch ihren Vorsitzenden zusammen.

Die Sitzungen finden so oft statt, wie es die schnelle Erledigung der Geschäfte erfordert.

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet, sobald das in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Quorum erreicht ist. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, setzt es den Schriftführer hiervon in Kenntnis.

Vollmitglieder werden automatisch zu den Sitzungen einberufen. Die Namen der bei einer Sitzung anwesenden Mitglieder werden im Protokoll angegeben.

Die Mitglieder können an den Sitzungen auch über Telekommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, teilnehmen. Die technischen Merkmale dieser Kommunikationsmittel stellen die tatsächliche Teilnahme an den Ausschusssitzungen sicher, die ohne Unterbrechung übertragen werden. Die betreffenden Mitglieder gelten für die Berechnung des Quorums als anwesend.

(2) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit der in Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 vorgesehenen externen Sachverständigen ist auf die sie betreffenden Angelegenheiten beschränkt.

Für die Ausschussmitglieder sowie für jede andere Person, die bei den Sitzungen anwesend ist, gilt Artikel 458 des Strafgesetzbuches.

(3) Der Vorsitzende eines Ausschusses leitet die Berichte des Ausschusses an den Vorsitzenden des Beirats weiter.

Die Berichte sind mit Gründen versehen und legen die Faktenlage und Rechtsgrundlage dar, auf die sie sich gründen. Sie enthalten die Zusammensetzung des Ausschusses, Ort und Datum der Ausschusssitzung sowie die Namen der bei den Beratungen anwesenden Mitglieder.

Art. 7. Bei Bezugnahmen zu verwendender Titel

Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung erfolgen wie folgt: „Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2023 über die Organisation und die Arbeitsweise des Beirats für Zugänglichkeit.“

Art. 8. Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Art. 9. Bestimmung zur Durchführung

Unser Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderung fällt, ist mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird.

*Die Ministerin für
Familie und Integration*
Corinne Cahen

Nan, den 8. Februar 2023
Henri

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich der im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichter französischer Text ist maßgebend.

Titel des französischen Originaltextes:

Règlement grand-ducal du 8 février 2023 relatif à l'organisation et au fonctionnement du Conseil consultatif de l'accessibilité portant exécution de l'article 11 de la loi du 7 janvier 2022 portant sur l'accessibilité à tous des lieux ouverts au public, des voies publiques et des bâtiments d'habitation collectifs.